



Elektrizitätswerk

Reglemente Netz und Versorgung (RNV)

Teil 2: Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
Art. 1	Versorgungs- und Anschlusspflicht.....	3
Art. 2	Netzanschluss.....	3
Art. 3	Anschlusskategorien	3
Art. 4	Einspeisung und Abgabestelle.....	4
Art. 5	Anschluss und Betrieb von EEA	4
Art. 6	Art der Anschlüsse	4
Art. 7	Bezugsberechtigte Leistung.....	5
Art. 8	Anschlussbedingungen für einen Anschluss an die Netzebene 5	5
Art. 9	Anmeldung für den Netzanschluss	6
II	(Haus-)Anschluss- und Verknüpfungspunkt	6
Art. 10	(Haus-)Anschluss und Verknüpfungspunkt	6
Art. 11	Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten	7
Art. 12	Zutrittsrecht	7
Art. 13	Dienstbarkeiten	7
III	Netzkostenbeitrag (NKB).....	8
Art. 14	Allgemeines.....	8
Art. 15	Netzkostenbeitrag (NKB)	8
Art. 16	NKB bei einer Leistungserhöhung	8
Art. 17	NKB bei Netzanschluss an die Netzebene 5	8
Art. 18	NKB bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....	9
IV	Netzanschlussbeitrag	9
Art. 19	Netzanschlussbeitrag (NAB).....	9
Art. 20	Grob- und Feinerschliessung	9
Art. 21	Umgang mit Vorinvestitionen	9
Art. 22	Nicht im NAB enthaltene Bauarbeiten und Voraussetzungen	10
V	Öffentliche Beleuchtung und Temporäre Anschlüsse.....	10
Art. 23	Öffentliche Beleuchtung	10
Art. 24	Temporäre Anschlüsse	10
VI	Haftung.....	11
Art. 25	Schäden an elektrischen Anlagen	11
Art. 26	Schäden durch Wasser- und Gaseinbrüche	11
VII	Kündigung und Rückbau	11
Art. 27	Kündigung des Netzanschlusses und Rückbau	11
Art. 28	Reaktivierung	11
Art. 29	Netzanschluss ohne aktive Nutzung.....	11
VIII	Schutz von Personen und Werkanlagen	12
Art. 30	Arbeiten an Freileitungen	12
Art. 31	Arbeiten an oder im Umfeld von elektrischen Anlagen	12
IX	Schlussbestimmungen.....	12
Art. 32	Übergangsbestimmungen	12
Art. 33	Neue Anlagen	12
Art. 34	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	12
Art. 35	Rechtskraft	12
Art. 36	Reglementsänderungen.....	12
X	Anhänge.....	14
	Anhang 1: Erschliessungsstufen	14
	Anhang 2: Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 7	15

I Allgemeines

Art. 1 Versorgungs- und Anschlusspflicht

- 1 Das Elektrizitätswerk Berlingen (nachfolgend EWB genannt) ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Stromverteilnetz anzuschliessen.
- 2 Das vorliegende Reglement, «**Reglement Netz und Versorgung («RNV») Teil 2: Netzanschluss**» regelt die gesetzliche Versorgungs- und Anschlusspflicht und ist für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 7 (NE 7) und 5 (NE 5) des EWB massgebend. Die nachfolgenden Bedingungen betreffen somit Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Niederspannungs- (NE 7) und Mittelspannungsverteilnetz (NE 5) des EWB erstellen, betreiben oder stilllegen.
- 3 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

Art. 2 Netzanschluss

- 1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle (Verknüpfungspunkt) im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle ((Haus-)Anschlusspunkt) erfolgt durch das EWB oder dessen Beauftragte.
- 2 Für das vorgelagerte Verteilnetz wird ein angemessener Netzkostenbeitrag («NKB») gemäss Kapitel III verrechnet.
- 3 Für die Netzanschlussleitung werden Kostenbeiträge (Netzanschlussbeitrag «NAB») gemäss Kapitel IV erhoben. Die entsprechenden Beiträge können dem Anhang des Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde entnommen werden.
- 4 Die in einem allfälligen individuellen Netzanschlussvertrag zwischen dem EWB und dem Kunden getroffenen Abmachungen gehen diesem «Teil 2: Netzanschluss» vor, wobei die «RNV» integrierter Bestandteil des Netzanschlussvertrages bilden.

Art. 3 Anschlusskategorien

- 1 EWB unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:
 - Netzebene 7: Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1 Kilovolt kV)
 - Netzebene 5: Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung zwischen 1 kV und 20 kV)

Art. 4 Einspeisung und Abgabestelle

- 1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 V $\pm$ 10% bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16.8 $\pm$ 1 kV bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm SNEN 50160.
- 2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹.

Art. 5 Anschluss und Betrieb von EEA

- 1 Der Anschluss und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) unterliegt diesen «RNV».
- 2 Insbesondere gelten im Weiteren die Werkvorschriften, die Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA) und der Distribution Code (DC CH).
- 3 Betreffend Netzanschlussbeitrag werden Erzeugungseinheiten gleichbehandelt wie Endverbraucher.
- 4 Werden an einem Anschluss Erzeugungseinheiten und Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällig vereinbarte Bezugs-Leistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung.
- 5 In der Regel wird ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen.

Art. 6 Art der Anschlüsse

- 1 EWB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das EWB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EWB die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 2 Für Neubauten ist ein Aussenzählerkasten mit integriertem T+T und TV-Abteil vorzusehen. Der Kasten ist bauseits zu liefern.

¹ SR 734.0

Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung

- 1 Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Netzan-
schlüssen der NE 7 die bezugsberechtigte Leistung dem zu-
grunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbre-
chers. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, be-
stimmt das EWB den Leistungswert gemäss den Regeln der Tech-
nik.
- 2 Bei Kunden mit einem Netzananschluss an die NE 5 wird die bezugs-
berechtigte Leistung über die Scheinleistung der Trafostation de-
finiert. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird über-
prüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen
Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten
Anschlusswerte nicht überschreiten.
- 3 Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung ohne Mel-
dung an das EWB erhöht worden ist, so hat der Kunde für sämtli-
che dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die An-
schlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachver-
rechnung des Netzkostenbeitrags

**Art. 8 Anschlussbedin-
gungen für einen
Anschluss an die
Netzebene 5**

- 1 Netzananschluss auf die NE 5 ist grundsätzlich nur möglich, sofern
die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird. Für den
Anschluss an die NE 5 innerhalb der Bauzone gelten die folgen-
den Minimalanforderungen:

	Minimale Anschlussleistung
Regionale Verteilnetze (NE 5)	400 kVA

- 2 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen
eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwen-
dig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und
dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Standort solcher Stationen
wird durch das EWB in Absprache mit dem Kunden festgelegt.
- 3 Das EWB ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorensta-
tion auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 4 Für einen Anschluss an die NE 5 wird in der Regel ein individueller
Netzananschlussvertrag abgeschlossen, wobei die «RNV» integrier-
ter Bestandteil des Netzananschlussvertrages bilden.
- 5 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren
Unterhalt sowie Kostenbeiträge zwischen dem EWB und dem
Kunden werden darin geregelt.
- 6 Ebenfalls wird die konkrete Umschreibung und Festlegung des je-
weiligen Verknüpfungspunkt und des (Haus-)Anschlusspunkts da-
rin festgehalten.

Art. 9 Anmeldung für den Netzanschluss

- 1 In folgenden Fällen ist der Kunde verpflichtet, das EWB frühzeitig auf den vorgesehenen Formularen Meldung zu erstatten:
 - bei einem Neuanschluss eines Gebäudes oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz
 - bei einer Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, insbesondere bei einer Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung
 - beim Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
 - beim Energiebezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen)
 - die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen
- 2 Dem Anschlussgesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften inkl. ergänzenden Bestimmungen geregelt.
- 3 Für die Eintragung der Anschlussleitung sowie des Kabelanschlusses stellt der Kunde dem EWB vor Baubeginn Grundrisspläne, Ansichten/Schnitte (1:50) sowie einen verbindlichen Situationsplan im Massstab 1:500 kostenlos elektronisch (PDF, DWG) zur Verfügung.
- 4 Das EWB beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Kunden rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussbedingungen vorliegt.

II (Haus-)Anschluss- und Verknüpfungspunkt

Art. 10 (Haus-)Anschluss und Verknüpfungspunkt

- 1 Der «(Haus-)Anschlusspunkt» (Netzgrenzstelle) ist der Punkt, an dem ein Gebäude an die Hausanschlussleitung angeschlossen wird. Für das Eigentum dieser Netzgrenzstelle zwischen EWB-Netz und Hausinstallation gilt (vgl. Anhang 2):
 - bei unterirdischer Zuleitung das EWB Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EWB);
- 2 Die Emissionsgrenzwerte nach SNEN 50160 werden am (Haus-)Anschlusspunkt ermittelt.
- 3 Die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACH-CZ erfolgt am Verknüpfungspunkt.
- 4 Das EWB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 5 Das EWB bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses.

Art. 11 Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten

- 1 Die Grenzstelle (siehe Anhang 2) ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 2 Der Kunde trägt ab der Grenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 3 Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung bzw. deren baulichen Voraussetzungen kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Das EWB ist ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen. In diesem Fall wird der Verknüpfungspunkt vom EWB überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 4 Das EWB und der Kunde sind Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes (EleG) der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

Art. 12 Zutrittsrecht

- 1 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 2 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Allfällige Kosten für die Freilegung gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Bauliche Änderungen auch auf dem im Eigentum des Kunden stehenden Grundstücks, welche Auswirkungen auf die Leitungstrasse haben, sind mit dem EWB abzusprechen.

Art. 13 Dienstbarkeiten

- 1 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWB kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die sie versorgende Netzanschlussleitung.
- 2 Das EWB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.
- 3 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 4 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 5 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, EWB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6 Das EWB ist berechtigt, die für die Netzanschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 7 Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen.

III Netzkostenbeitrag (NKB)

Art. 14 Allgemeines

- 1 Das EWB erhebt einmalige Beiträge zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese setzen sich aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch den NAB und NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs.
- 2 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Art. 15 Netzkostenbeitrag (NKB)

- 1 Der Netzkostenbeitrag (NKB) wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessungskosten erhoben.
- 2 Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Berlingen erhoben.
- 3 Der NKB für einen Netzanschluss ergibt sich aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampère. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

Art. 16 NKB bei einer Leistungserhöhung

- 1 Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB.
- 2 Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussbedingungen, Kontrollberichte oder Projektunterlagen) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmt das EWB den NKB mittels Erfahrungswerten eines anderen Kunden mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil.

Art. 17 NKB bei Netzanschluss an die Netzebene 5

- 1 Bei einem Netzanschluss an die NE 5 ergibt sich der NKB aus der vereinbarten Anschlussleistung in kVA. Die vereinbarte Anschlussleistung für Netzanschlüsse an die NE 5 wird in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Art. 18 NKB bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- 1 Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzanschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an dem (Haus-)Anschlusspunkt, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms am (Haus-)Anschlusspunkt ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

IV Netzanschlussbeitrag

Art. 19 Netzanschlussbeitrag (NAB)

- 1 Der Netzanschlussbeitrag (NAB) deckt verursachergerecht die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt bis zum anzuschliessenden Objekt (vgl. Anhang 2). Der NAB wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Höhe des NAB ist vom Kabelquerschnitt und der Länge der Anschlussleitung abhängig. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.
- 2 Der NAB umfasst weiter die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Die Kosten werden mit einer Anschlussofferte (unverbindliche Richtofferte) offeriert und sind unabhängig von den Eigentumsgrenzen (vgl. Anhang 2).
- 3 Der NAB für Netzanschlüsse der Netzebene 5 richten sich nach der installierten Trafoleistung. Die Bedingungen werden in einem separaten Netzanschlussvertrag festgehalten.

Art. 20 Grob- und Feinerschliessung

- 1 Werden im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Netzanschlusses Netzanlagen (Grob- und Feinerschliessungen) erstellt, welche dem Anschluss weiterer zukünftiger Netzanschlussnehmer dienen, so übernimmt EWB anteilig die damit verbundenen Mehrkosten für den elektrischen Teil und die baulichen Voraussetzungen (nur Kabelschutz). Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d.h. der anzuschliessende Netzanschlussnehmer trägt nur die Kosten ab dem Verknüpfungspunkt, welche effektiv durch seine bezugsberechtigte Leistung verursacht wird.

Art. 21 Umgang mit Vorinvestitionen

- 1 Vom EWB im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Kunden zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen werden verrechnet.
- 2 Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre vom EWB oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Kunde dem EWB diese zu entschädigen.

Art. 22 Nicht im NAB enthaltene Bauarbeiten und Voraussetzungen

- 1 Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Kunde hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzanschlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen dem EWB zu gewähren oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:
 - sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden
 - sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden
 - das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden
 - alle Massnahmen gegen Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungsführung, insbesondere in Gebäuden
 - sämtliche elektrischen Installationen ab (Haus-)Anschlusspunkt, insbesondere Hausinstallationen
 - die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten

V Öffentliche Beleuchtung und Temporäre Anschlüsse

Art. 23 Öffentliche Beleuchtung

- 1 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das EWB.
- 2 Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das EWB berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen.
- 3 Allfällig entstehender Schaden wird durch das EWB vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält das EWB die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 24 Temporäre Anschlüsse

- 1 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

VI Haftung

Art. 25 Schäden an elektrischen Anlagen

- 1 Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter dem (Haus-)Anschlusspunkt gegenüber dem EWB sind ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen entstehen. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Kunden.

Art. 26 Schäden durch Wasser- und Gas-einbrüche

- 1 Darüber hinaus lehnt das EWB jegliche Forderungen für Schäden die durch Wasser- und Gaseinbrüche entstehen ab.

VII Kündigung und Rückbau

Art. 27 Kündigung des Netzanschlusses und Rückbau

- 1 Der Kunde kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall wird das EWB den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt trennen und die Anschlussicherung plombieren. Sämtliche Aufwände gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 28 Reaktivierung

- 1 Ist die Anschlussleitung noch nicht zurückgebaut, kann der Kunde die Reaktivierung des gekündigten Netzanschlusses beantragen. Sofern technisch möglich nimmt EWB die Anschlussleitung wieder in Betrieb. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 29 Netzanschluss ohne aktive Nutzung

- 1 Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung hat der Kunde unter der Berücksichtigung von Art. 27 und 28 jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers, sofern er die monatliche Entschädigung (vgl. Tarifblatt inkl. Tarifbestimmungen) für die Aufrechterhaltung des Anschlusses entrichtet.

VIII Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 30 Arbeiten an Freileitungen

- 1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EWB die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Dies ist dem EWB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Bei aufwendigen Arbeiten kann EWB einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

Art. 31 Arbeiten an oder im Umfeld von elektrischen Anlagen

- 1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EWB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EWB im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schäden

IX Schlussbestimmungen

Art. 32 Übergangsbestimmungen

- 1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 33 Neue Anlagen

- 1 Technische Reglements Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 34 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 1 Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist Berlingen.

Art. 35 Rechtskraft

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Rechtskraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Art. 36 Reglementsänderungen

- 1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2022.

Der Gemeindepräsident

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'U. Oswald', written in a cursive style.

Ueli Oswald

Der Gemeindeschreiber

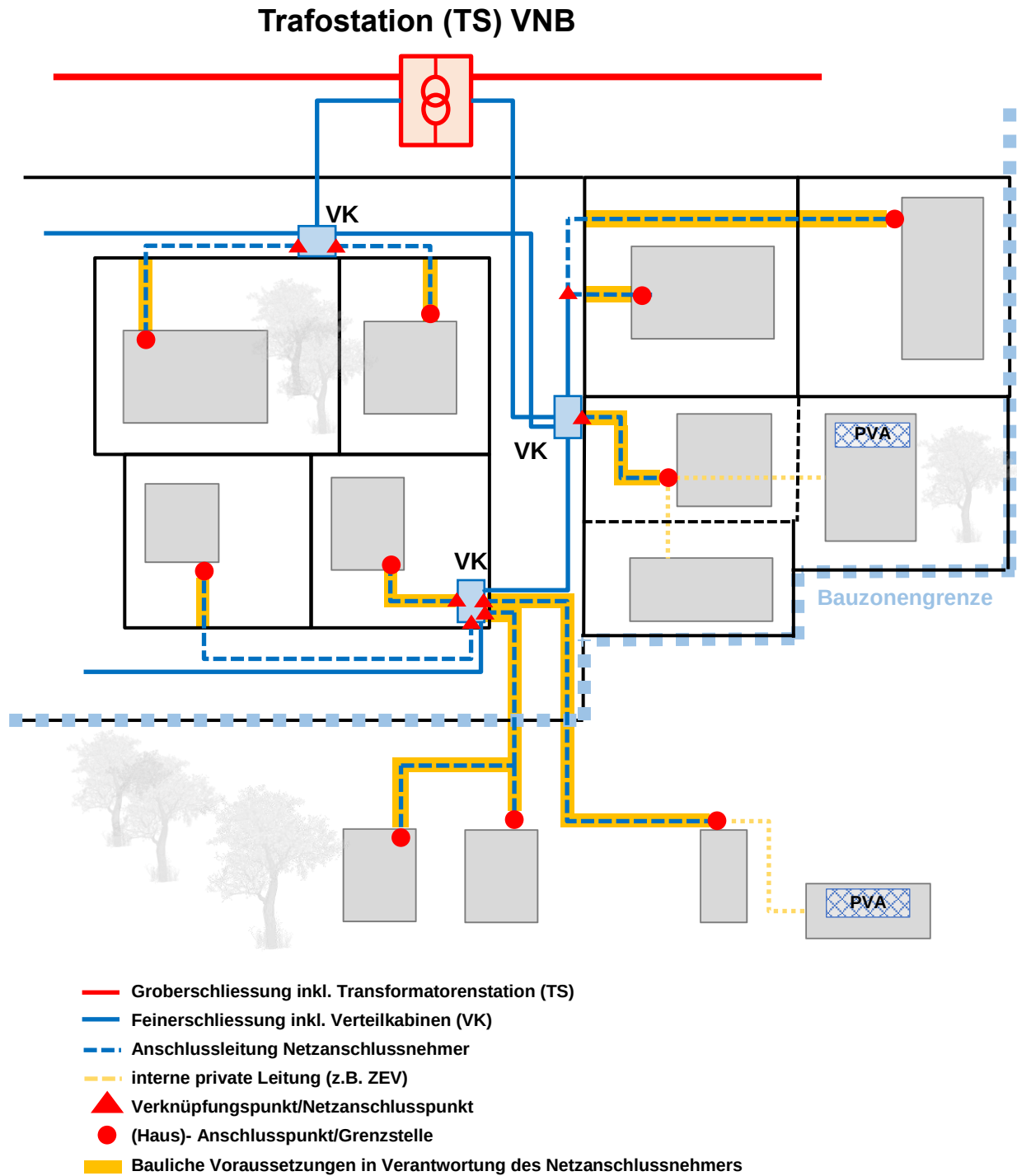
A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Hollenstein', written in a cursive style.

Roman Hollenstein

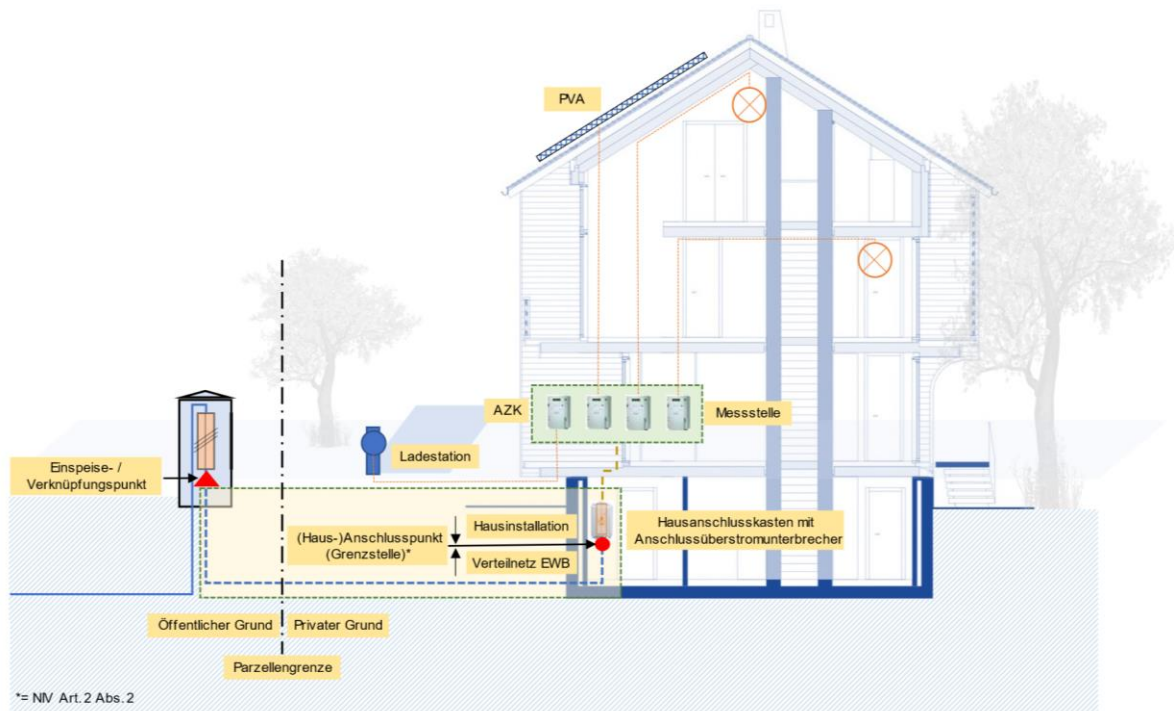
X Anhänge

Anhang 1: Erschliessungsstufen

(Grob- und Feinerschliessung)



Anhang 2: Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 7



Legende

- **Netzleitung**
- **Hausinstallation**
- ▲ **Einspeise- / Verknüpfungspunkt**
- Anschlussleitung / Erschliessungsleitung:**
Netzanschluss = Anschlussleitung im Eigentum und Verantwortung des EWB
 - Erstellungskosten (Neuanschluss, Netzverstärkung) zu Lasten Netzanschlussnehmer (Netzanschlussbeitrag)
 - Unterhalt, Instandhaltung durch das EWB
 -
- **(Haus-)Anschlusspunkt**
- **Hausleitung**
- **Bauliche Voraussetzung:**
(u.a. Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Aussenkasten / Hauptsicherung, Anschlussüberstromunterbrecher) in Verantwortung des Netzanschlussnehmers (u.a. Liegenschaftsbesitzer)
 - Erstellungskosten (Neuanschluss) zu Lasten Netzanschlussnehmer
 - Unterhalt, Instandhaltung und Ersatz nach dem Verursacherprinzip durch Netzanschlussnehmer oder das EWB
- Hausanschlusskasten/Eingangsfeld:** ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Grenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
- Anschlussstromunterbrecher**
- Messstelle Aussenzählerkasten AZK / Elektroverteilung**
- Messpunkt EWB**
- Verbraucher**
- Photovoltaikanlage PVA**
- Elektroauto Ladestation**